

# *Satzung*

## *Motorsportclub Zwickau e.V. im ADMV e.V.*

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Motorsportclub Zwickau*“, kurz „*MC Zwickau*“.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:  
„*Motorsportclub Zwickau e.V. im ADMV e.V.*“,  
kurz „*MC Zwickau e.V. im ADMV e.V.*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtstand für alle Beteiligten in Zwickau. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein trägt zur Förderung des Motorsports und zur Weiterführung der Traditionen unserer Region im Automobilsport im Zusammenhang mit der Automobilen Vergangenheit unserer Region bei.
- (3) Der Verein bezweckt den Zusammenschluß von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen. Der Verein fördert die technische Entwicklung von Motorsportfahrzeugen. Er gibt Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen.  
Er fördert, unterstützt und betätigt sich in der Jugendarbeit und trägt zu einem kulturellen Vereinsleben seiner Mitglieder bei.
- (4) Der Verein stellt zu nationalen und internationalen gleichgelagerten Vereinen Kontakt her.
- (5) Der Verein ist nicht konfessionell und nicht politisch gebunden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist ein fester Partner unserer Region in sportlichen und kulturellen Belangen im Zusammenhang mit Motorsport und pflege der Tradition des Automobilbaus.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden erstattungsfähigen Kosten sind den Vereinsmitgliedern zu erstatten.  
Die erstattungsfähigen Kosten werden vom Vorstand in einem Ausgabenkatalog festgelegt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann, nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand, jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Ehrenmitglieder aufzunehmen.  
Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind Beitragsfrei.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Vom gesetzlichen Vertreter ist dabei zusätzlich zu erklären, daß er sich gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen des Vereins verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Er gilt als angenommen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dem Widerspruch zustimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, daß der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jährlich von den Mitgliedern auf das Vereinskonto bis 31.03. des laufenden Jahres gezahlt.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er wird per Lastschrift eingezogen oder nach einmaliger Schriftlicher Aufforderung überwiesen. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag über 6 Monate im Rückstand so ruht seine Mitgliedschaft bis zur Begleichung seines Beitrages. Bei einem Rückstand von über 12 Monate erfolgt die Streichung des Mitgliedes.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Außerdem muß sie von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Wahl des Ehrenrates

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Sie können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, den Sportwart- und Jugendwarten und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird im Sinne § 26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder aus den nachstehenden Vorstandsmitgliedern vertreten. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (7) Mit Austritt aus dem Vorstand des Vereines endet nicht die Mitgliedschaft im Verein.

## § 8 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 2 Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und einen bedeutenden Erfahrungsschatz besitzen. Der Ehrenrat ist abgesehen von §4 Abs.7 die erste Berufungsinstanz des Vereins und Schlichter von Streitfällen. Die Sitzung des Ehrenrates wird schriftlich einberufen. Die Protokolle werden durch die Mitglieder des Ehrenrates gemeinsam unterzeichnet. Der Ehrenrat kann Betroffenen Beistand leisten. Der Ehrenrat des Vereins wird durch die Jahreshauptversammlung aller drei Jahre als ein vom Vorstand unabhängiges, ehrenamtlich tätiges Gremium gewählt. Er amtiert bis zur Neuwahl. Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet nach eigenem Ermessen. Innerhalb des Ehrenrates entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung Beschlossen werden. Hierbei ist ein 3/4 Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zwecks, wird das Vereinsvermögen dem SOS – Kinderdorf e. V. 80639 München Zweckgebunden für das Kinderdorf in 08064 Zwickau zugeführt. Die zugeführten Gelder dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Zwickau, den 21.02.2003

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21. Februar 2003 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### **Beitragsordnung für Mitglieder des Motorsport Club Zwickau e.V**

Mitgliedsbeitrag	72,00 EUR
Jugendliche bis Vollendung des 16. Lebensjahres	25,00 EUR

*Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich für das jeweilige Eintrittsjahr erhoben (Neumitglieder).*

Geänderte Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2012.